

## **Satzung der Gemeinde Süsel**

**über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Süsel für den Bereich zwischen Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade**

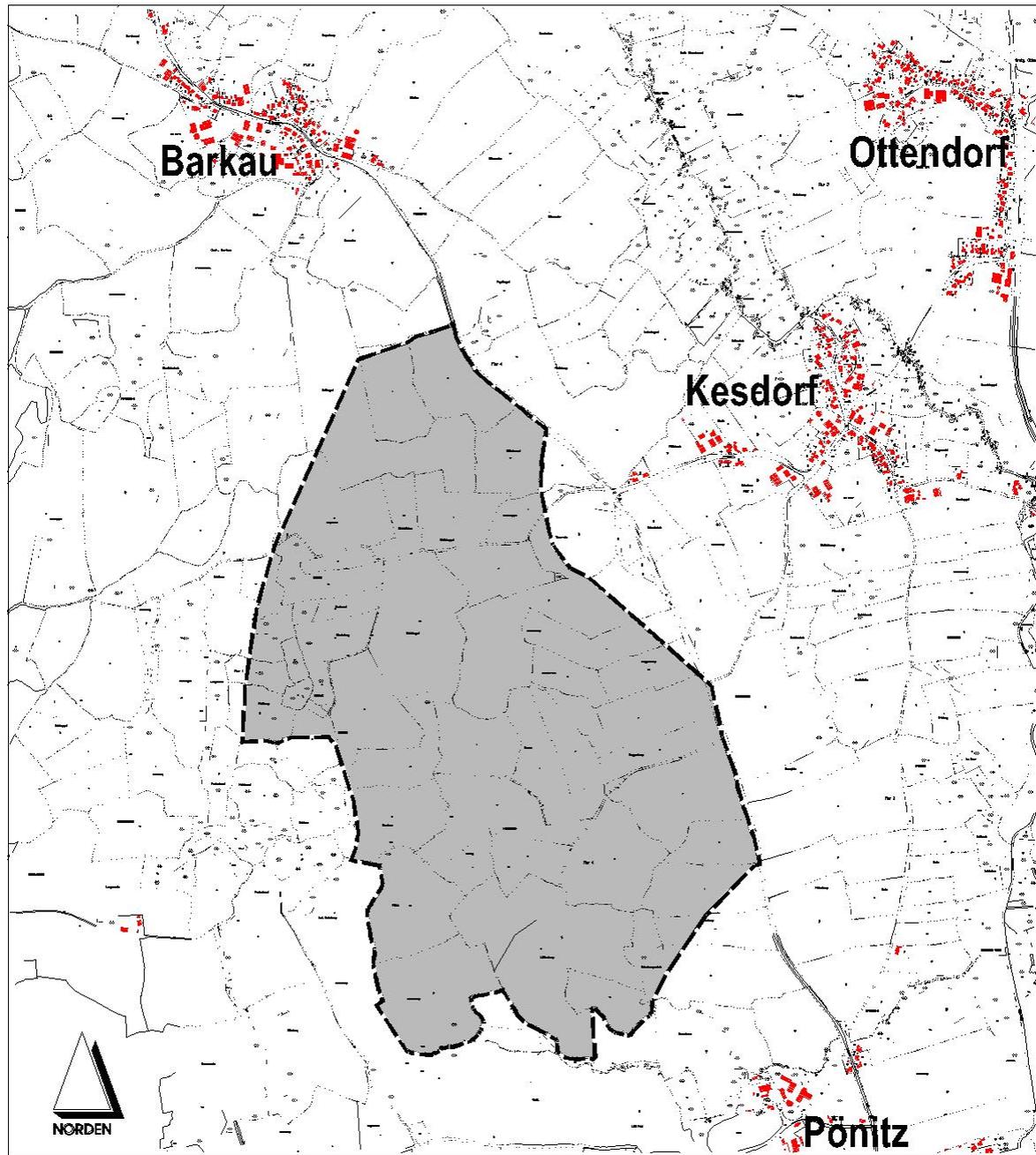
Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2013 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. 2014, S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 19.02.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Gemeinde Süsel über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Süsel für den Bereich zwischen Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade vom 20.02.2013 wird um ein Jahr verlängert.

Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre umrandet dargestellt.

## Übersichtsplan Geltungsbereich Veränderungssperre



### § 2

- (1) Die Satzung tritt am 25.02.2015 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, den 20.02.2015

Gemeinde Süsel  
- Der Bürgermeister -  
gez. Holger Reinholdt  
Bürgermeister

(L.S.)

**Hinweise:**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter [www.suesel.de](http://www.suesel.de) bereitgestellt.

Süsel, den 20.02.2015

Gemeinde Süsel  
- Der Bürgermeister -  
gez. Holger Reinholdt  
Bürgermeister